

Verordnung

über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe

Aufgrund des Zweitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl.Nr. 87/1997, in der Fassung LGBl. Nr. 27/2012, und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 25.10.2012 wird verordnet:

§ 1

Erhebung der Abgabe

Die Gemeinde Düns erhebt ab 1. Jänner 2013 eine Zweitwohnsitzabgabe.

§ 2

Abgabengegenstand, Ausnahmen

- 1) Der Zweitwohnsitzabgabe unterliegen die Ferienwohnungen im Sinne des § 2 Abs. 2 bis 4 des Zweitwohnsitzabgabegesetzes.
- 2) Eine Nutzung als Ferienwohnung liegt nicht vor, wenn
 - a) keine Eigennutzung durch den Verfügungsberechtigten erfolgt und die Ferienwohnung, wie bei der Privatzimmervermietung, über die örtliche Tourismusorganisation angeboten und nur für kurze Zeit an Gäste überlassen wird;
 - b) in der Ferienwohnung nach den gegebenen Umständen pro Jahr mehr als 200 gästetaxenpflichtigen Nächtlungen zu erwarten sind;
 - c) Wohnwagen auf einem Campingplatz aufgestellt werden.

§ 3

Höhe der Abgabe

- 1) Die Abgabe für Ferienwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt 6,92 € je Quadratmeter, maximal 760,75 € je Ferienwohnung.
- 2) Die Abgabe gemäß Abs. 1 reduziert sich
 - a) bei Fehlen einer Zentralheizung um 10 v.H.,
 - b) bei Fehlen einer Stromversorgung um 20 v.H.,
 - c) bei Fehlen einer Wasserentnahmestelle im Gebäude um 20 v.H.,
 - d) bei nicht ganzjähriger Benutzbarkeit der Ferienwohnung um 40 v.H.Die Abgabe reduziert sich insgesamt höchstens um 70 v.H.
- 3) Die Abgabe für Wohnwagen beträgt für jedes Halbjahr der Aufstellung 43,35 €.
- 4) Die Beträge gemäß Abs. 1 und 3 erhöhen sich ab dem 1. Jänner 2014 zu Beginn eines jeden

Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der vom Amt der Vorarlberger Landesregierung kundgemachte durchschnittliche Lebenshaltungskostenindex des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jenem des Jahres 2010 geändert hat.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2013 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher geltende Verordnung über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe außer Kraft. Für Abgabentatbestände, die vor dem 1.1.2013 entstanden sind, gelten die zu dem Zeitpunkt des Entstehens der Abgabe geltenden Bestimmungen.

Für die Gemeinde Düns

Der Bürgermeister
Ludwig Mähr

Düns, am 31.12.2012



ausgehängt am: 31.12.2012
abgenommen am:

Erläuterungen zur Verordnung über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe

Grundlage der Verordnung ist das Zweitwohnsitzabgabegesetz, LGBl.Nr. 87/1997 in der Fassung LGBl Nr. 27/2012.

Die Musterverordnung enthält nur jene Angaben, bei denen der Gemeinde ein entsprechender Ermessensspielraum eingeräumt ist. Der Entwurf verzichtet auf eine Wiederholung der im Zweitwohnsitzabgabegesetz enthaltenen Bestimmungen über den Abgabegenstand, die Bemessungsgrundlage, das Entstehen und die Fälligkeit der Abgabe.

Der Gesetzgeber räumt der Gemeinde in folgenden Bereichen ein Ermessen ein:

- 1) Der Abgabegenstand ist im Gesetz festgelegt. Die Gemeinde kann diesen nicht ausweiten, dafür aber Einschränkungen (Ausnahmen) vorsehen.
 - a) Der Verordnungsgeber kann Ferienwohnungen von der Zweitwohnsitzabgabe ausnehmen, wenn der Verfügungsberechtigte diese nicht selbst nutzt und die Ferienwohnung, wie bei der Privatzimmervermietung, über die örtliche Tourismusorganisation angeboten und nur für kurze Zeit an Gäste überlassen wird (§ 2 Abs. 2 lit. a der Musterverordnung).
 - b) Der Verordnungsgeber kann Ferienwohnungen von der Zweitwohnsitzabgabe ausnehmen, wenn in der Ferienwohnung nach den gegebenen Umständen pro Jahr mehr als eine vom Verordnungsgeber zu bestimmende Anzahl von gästetaxepflichtigen Nächtigungen zu erwarten sind (§ 2 Abs. 2 lit. b der Musterverordnung).
 - c) Schließlich kann der Verordnungsgeber auch Wohnwagen von der Abgabepflicht ausnehmen. (§ 2 Abs. 2 lit. c der Musterverordnung)

Der Ausnahmetatbestand nach lit. b wurde mit der Novelle LGBl. Nr. 27/2012 insoweit geändert, als die Gemeinde nunmehr selber bestimmen kann, ab welcher Anzahl von Gästenächtigungen die Ausnahme von der Zweitwohnsitzabgabe greifen soll. Entfällt nämlich die Pflicht zur Entrichtung der Zweitwohnsitzabgabe, ist für die Wohnung die Gästetaxe und der Tourismusbeitrag zu entrichten. Bei einer geringen Anzahl an Gästenächtigungen ist die Einhebung einer Zweitwohnsitzabgabe nicht zuletzt aus verwaltungsökonomischen Gründen sinnvoll, während – ja nach Höhe der Gästetaxe – ab einer bestimmten Anzahl an Gästenächtigungen das Aufkommen aus der Gästetaxe die Zweitwohnsitzabgabe übersteigt. Ab welcher Anzahl an Gästenächtigungen dieser Effekt eintreten soll, kann nunmehr die Gemeinde entscheiden. Bisher galt ungeachtet der Höhe der Gästetaxe die Zahl von 200 Gästenächtigungen als Kriterium.

- 2) Beispiele:
 - a) Ortsklasse A
Beträgt das Höchstausmaß der Zweitwohnsitzabgabe 1.135 € (Ortsklasse A), so wird es bei einer Gästetaxe von 2 € sinnvoll sein, ab einer zu erwartenden Anzahl von mehr als 568 Nächtigungen auf die Gästetaxe umzustellen, d.h. ab dieser Anzahl an Nächtigungen die Ferienwohnung von der Zweitwohnsitzabgabe auszunehmen.
 - b) Ortsklasse B:
Weist der Großteil der Ferienwohnungen nicht mehr als 80m² auf, d.h. die Höchstgrenze erreicht in der Ortsklasse B durchschnittlich max. 726,40 €, so ist es sinnvoll, bei einer Gästetaxe von 1,50 € bereits ab einer zu erwartenden Anzahl von 485 Gästenächtigungen auf die Gästetaxe umzustellen.
- 3) Die Höhe der Abgabe ist von der Gemeinde festzulegen, wobei das gesetzlich festgelegte Höchstausmaß nicht überschritten werden darf. Das Höchstausmaß ist je nach Ortsklasse unterschiedlich. Die Ortsklasseneinteilung entspricht jener im Tourismusgesetz.

Im Unterschied zur bisherigen Regelung ist der Beitragssatz für alle Geschosflächen gleich hoch. Anstatt der Obergrenze von 110 m², die maximal zur Berechnung herangezogen werden durften, gibt es nunmehr eine gesetzliche Höchstgrenze der Abgabe, abgestuft je nach Ortsklasse. Zu beachten ist, dass nunmehr bei der Berechnung der Geschosfläche die Außenwände nicht mehr zu berücksichtigen sind. Die dadurch entstehende Verringerung der Bemessungsgrundlage kann durch die Erhöhung der Abgabe je Quadratmeter ausgeglichen werden.

Bei Wohnwagen gilt wie bisher eine nach Ortsklassen abgestufte Höchstgrenze.

- 4) Ein kleiner Spielraum bleibt der Gemeinde auch bei der Reduktion der Abgabe aufgrund mangelnder Ausstattung der Ferienwohnung (§ 3 Abs. 2 der Musterverordnung). Bei Fehlen einer Stromversorgung oder einer Wasserentnahmestelle im Gebäude kann die Gemeinde zwischen einer Abgabenreduktion von 20 % bis 30 % der Abgabe wählen. Ungeachtet der von der Gemeinde festgelegten Reduktionen ist im Einzelfall die Reduktion mit 70 v.H. beschränkt, auch dann, wenn die Summe aus § 3 Abs. 2 lit. a bis d diesen Prozentsatz übersteigt.
- 5) Schließlich bleibt es der Gemeinde überlassen, ob sie eine Indexierung der Abgabenbeträge bis zum Ausmaß der gesetzlichen Indexierung vornimmt oder nicht. Eine Aufnahme in die Verordnung erspart die laufende Anpassung bzw. die hierfür erforderliche Beschlussfassung in der Gemeindevertretung.